

Land oder ein Sozialhilfeträger auf dieser Grundlage eine Regelsatzabweichung nach oben vorgenommen, richtet sich der PKH-Freibetrag im gesamten Bundesgebiet hiernach.

Der Ausschuss greift den Vorschlag des Bundesrates auf, dass künftig für die Freibeträge die am Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers geltenden Regelsätze maßgebend sein sollen. Es gelten dann die bundesweiten Regelbedarfssätze, es sei denn, am Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers gelten höhere Regelsätze. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt alle jeweils maßgebenden Freibeträge bekannt.

Zu Artikel 11 – neu (Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht)

Durch den am 28. März 2020 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde in § 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EGStPO) eine Regelung zur Hemmung des Ablaufs strafprozessualer Unterbrechungsfristen in Fällen geschaffen, in denen die strafrechtliche Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann.

Die Regelung sollte nur für die voraussichtliche Dauer der COVID-19-Pandemie gelten, weshalb Artikel 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht eine Aufhebung von § 10 EGStPO vorsieht, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht am 27. März 2021 in Kraft tritt.

Da aktuell nicht abzusehen ist, ob Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie auch über den 26. März 2021 hinaus erforderlich werden können, soll § 10 EGStPO erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Aufhebung ist auch zu bedenken, dass die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Herbst 2021 stattfinden wird. Im Anschluss an die Wahl ist mit einer Phase der Regierungsbildung zu rechnen. Daher soll für den Fall, dass auch über das Jahr 2021 hinaus Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie erforderlich sein sollten, die Geltung der Regelung bereits jetzt um ein Jahr verlängert werden, so dass entsprechende – unter Umständen auch nur lokale – Schutzmaßnahmen bis zum 26. März 2022 zur Hemmung des Ablaufs der strafprozessualen Unterbrechungsfristen führen.

Berlin, den 25. November 2020

Hans-Jürgen Thies
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstellerin

Stephan Brandner
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Niema Movassat
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.